



**VERBAND SOLOTHURNER EIN-  
WOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn  
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Volkswirtschaftsdepartement  
Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

Solothurn, 20. Dezember 2016

## **Teilrevision des Energiegesetzes – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, werte Esther  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Sowohl in unserer Eigenschaft als im Vollzug der Energiegesetzgebung direkt tätige Baubehörde als auch in unserer Eigenschaft als Trägerin und Eigentümerin von Werksbetrieben sind die Gemeinden von dieser Vorlage stark betroffen. Wir bedauern vorweg, dass die Gemeinden oder auch kommunale Werksbetreiber bei der Erarbeitung dieser Gesetzesvorlage nicht miteinbezogen wurden. Der Bedarf dazu wäre eigentlich ausgewiesen, damit wir unsere Ideen und Bedenken hätten frühzeitig darlegen können. Der separaten Vernehmlassung der Regio Energie Solothurn schliessen wir uns an. Somit nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliches**

Die Vorlage sieht vor, im Energiegesetz selbst nur gewisse allgemeine Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche dem Regierungsrat als Rechtsgrundlage dienen sollen, die MuKE 2014 auf dem Verordnungsweg, also in eigener Kompetenz, in kantonales Recht zu überführen. Diese Art der Gesetzgebung für eine solch wichtige Sachmaterie mit sehr grosser Tragweite und Auswirkungen für die Bevölkerung ist in aller Form abzulehnen. Wir lehnen diese Vorlage alleine schon aus diesem Grund vollumfänglich ab und beantragen dem Regierungsrat diese zurückzunehmen. Wenn schon müssen alle wesentlichen Bestimmungen auf Gesetzesstufe selbst, also in einem formellen Gesetz durch den Kantonsrat mit allfälliger Referendumsmöglichkeit geregelt werden. Dabei ist auch der Gemeindeautonomie gebührend Rechnung zu tragen.

Die Plenarversammlung der EnDK hat die MuKE 2014 zuhanden der Kantone verabschiedet und selbst festgehalten, dass es darum gehe, „im Wissen und in Respektierung der kantonalen Eigenheiten eine möglichst weitgehende Harmonisierung anzustreben und umzusetzen. Deshalb empfiehlt die EnDK den Kantonen, die MuKE 2014 beim Erlass kan-

tonaler energierechtlicher Bestimmungen bestmöglichst zu übernehmen. Jedes «Vorschriften-Paket» zu einem Teilbereich bildet ein «Modul». Dies gewährleistet die Flexibilität für die Kantone, dort Unterschiede zu treffen, wo dies aufgrund der spezifischen Verhältnisse angezeigt ist. Eine solche „Übernahme der Vorschriften“ erfordert zwingend eine materielle Auseinandersetzung im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses. Dies ist bisher nicht erfolgt. Die „stille“ Einführung über die Hintertüre einer regierungsrätlichen Verordnung muss in aller Form abgelehnt werden. Dies auch alleine schon deshalb, weil nicht nur die „Basismodule“ umgesetzt werden sollen. Mit der Übernahme der «Basismoduls» würden die Kantone die Vorgaben des EnG (Art. 9 Abs. 2 und 3) und die von der EnDK beschlossenen Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien» bereits erfüllen. Die weiteren Module 2–11 enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Solche zusätzlichen Schwerpunkte müssen im formellen Gesetzgebungsprozess gesetzt werden und solche Bestimmungen gehören im Detail in das formelle Gesetz, insbesondere auch die Kriterien der jeweils möglichen speziellen Ausnahmen von Vorschriften.

## **2. Regelungsdichte**

Die mit der Teilrevision vorgeschlagenen Änderungen gehen teilweise zu weit und bedeuten eine extreme Verschärfung des heutigen Energiegesetzes mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Immobilienbesitzer/innen.

Die Teilrevision schränkt den Entscheidungsspielraum für die Immobilienbesitzer/innen zu weit ein. Bei etlichen Paragraphen werden auf Standards, Werte und Ausnahmeregelungen hingewiesen, welche erst in der Verordnung noch geregelt werden sollen. Diese Standards, Werte und Ausnahmeregelungen sind aber extrem massgebend und beeinflussen die Umsetzbarkeit und die finanziellen Auswirkungen dieser Teilrevision sehr.

Es ist unmöglich, vollumfänglich zur Teilrevision inhaltlich Stellung zu nehmen, wenn die eigentlichen Standards, Werte und Ausnahmeregelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden.

## **3. Energiepolitische Beurteilung**

Beim vorliegenden teilrevidierten Gesetz handelt es sich um ein weitreichendes und für die Gemeinden sehr bedeutsames Gesetz bezüglich Entwicklung, Kosten und Vollzugsarbeiten. Aus diesen Gründen wäre es angebracht gewesen, die energiepolitische Stossrichtung zusammen mit den Gemeinden zu definieren. Mit der Aussage, dass der Stromverbrauch bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20% gesenkt oder bei staatlichen Bauten durch zusätzliche erneuerbare Energien gedeckt werde, zeigt, dass die energiepolitische Beurteilung rein statisch ausgeführt wurde. Die Ziele der anzustrebenden bundesrätlichen Energiestrategie 2050 basieren auf einem Gesamtkonzept (Effizienz, Anteil erneuerbare Energien etc.). Eine Senkungszielgrösse von 20% im Rahmen einer Gesetzesrevision zu definieren, ist nicht zielführend. Vielmehr sind Zielgrössen für den Verbrauch von einheimischen und erneuerbaren Energien (einheimische Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie, Hybridwerke etc.) festzulegen. Mit dem vom Kanton nun vorgelegten neuen Kantonalen Richtplan soll ein stetiges Wachstum (Bevölkerung, Gewerbe, Industrie) ermöglicht werden. Dieses angestrebte und auch notwendige Wachstum wird den Energiekonsum mit Sicherheit nicht senken sondern vielmehr steigen lassen oder im besten Fall eine Stabilisierung herbeiführen. Aus diesen Gründen ist nicht zwingend eine Energiesenkung sondern eine Bezugsvorschrift zu erlassen.

Im Weiteren möchten wir als Werksbetreiber und –eigentümer (Energieversorgungsunternehmen) in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf aufmerksam machen, dass wir als Netzbetreiber nicht unbedingt das zwingende Interesse haben, nur noch auf dezentrale Energieproduktionen zu setzen, solange für die Einspeisung von überschüssig produzierten

Energien aus dezentralen Energieproduktionsstätten keine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Die Netzbetreiber sind verantwortlich, dass die Verteilnetze unterhalten und ausgebaut werden, damit neben den dezentralen Produktionsanlagen (Solaranlagen etc.) eine zukunftsfähige und sichere Energieversorgung flächendeckend und bedarfsgerecht betrieben werden kann.

Die Aussage, dass nach der Einführungszeit für die Gemeinden als Vollzugsbehörde keine wesentlichen Zusatzaufwendungen entstehen werden, erscheint unglaubwürdig. Sämtliche ökologischen Erneuerungen führen zwangsläufig zu administrativen und finanziellen Mehraufwendungen. Beabsichtigt der Kanton hier eine rein ökologische Energiepolitik in Kraft zu setzen, dann steht er auch mit der finanziellen Abgeltung zu Gunsten der Vollzugsbehörden in der Verantwortung. Die Gemeinden begrüßen es grundsätzlich, dass die Energieeffizienz vor allem im Zuge von Sanierungsprojekten und der sich aktuell stark entwickelnden intelligenten Energiesteuerung (SMART GRID) gefördert werden kann.

#### 4. Zu einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Ziffer 4) sind unseres Erachtens teils beschönigt und sie verharmlosen die Auswirkungen dieser Teilrevision. Dies vor allem, da die eigentlichen Bestimmungen gemäss der Verordnung zum Gesetz noch nicht bekannt sind.

Es ist nicht klar, ob zukünftig Biogas als erneuerbare Energiequelle anerkannt wird. Ist der heutige § 11 der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) so zu verstehen, dass Biogas allgemein als erneuerbar anerkannt ist? Wenn ja, bleibt dies künftig so bestehen? Es ist nötig, ja unerlässlich, dass Biogas als erneuerbare Energiequelle anerkannt wird. Ohne diese Variante wird es, bei grösseren denkmalgeschützten Liegenschaften in Altstädten, teilweise unmöglich, die Anforderungen gemäss § 11 EnVSO zu erfüllen. In diesem Bereich sind die Möglichkeiten für den Einbau von Erdsonden, Photovoltaikanlagen, Holzschnitzelheizungen und Fernwärme praktisch nicht umsetzbar.

##### § 5bis (neu)

Die Verallgemeinerung des GEAKs macht wenig Sinn und verursacht nur weitere Kosten. Sobald Förderbeiträge beantragt werden, müsste sogar der GEAK Plus (erstellt durch einen Experten) eingereicht werden. Dies ist kontraproduktiv, da die Hemmschwelle und das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Beantragung von Fördergeldern weiter gesenkt werden. Dadurch fällt ein Argument für eine Sanierung oder eine bessere ökologieschere Variante weg. Die Aussage in den Erläuterungen auf Seite 8, dass der GEAK für Gebäudeeigentümer freiwillig bleibt, stimmt nicht. Gemäss neuem § 5bis Absatz 1 ist für die Angabe des Energieverbrauchs der GEAK zwingend. Dies kann nur so interpretiert werden, dass er bei jeder energetischen Sanierung eingereicht werden muss. Deshalb kann nicht von freiwillig gesprochen werden. Ausserdem verursacht der GEAK zusätzliche Kosten, ohne dass die Immobilienbesitzer/innen einen direkten Nutzen haben. § 5bis ist zu streichen.

##### § 8bis (neu)

Es macht ökonomisch keinen Sinn, dass jeder Neubau einen Teil des benötigten Stroms selbst produziert. Die genaue Regelung bezüglich Art, Umfang und Befreiung von dieser Bestimmung soll in der Verordnung geregelt werden und ist noch nicht ersichtlich. Eine eigene Stromproduktion ist bei Neubauten ab einer bestimmten Dachfläche eventuell sinnvoll, jedoch auf keinen Fall so zu verallgemeinern. § 8bis ist zu streichen.

##### § 15bis Absätze 1 und 2 (geändert)

Mit dem geänderten § 15 greift der Kanton unnötig stark in die Autonomie der Gemeinde ein. Er definiert für die Energienutzung der gemeindeeigenen Bauten höhere Anforderungen als für private und institutionelle Immobilienbesitzer/innen. Wie genau diese Verbrauchsgrenz-

werte oder Standards aussehen, soll erst in der Verordnung durch den Regierungsrat festgelegt werden. Damit wird dem extrem heterogenen Immobilienportfolio einer Gemeinde nicht genügend Beachtung geschenkt. Der § 15 hätte für die Gemeinden auf jeden Fall erhebliche finanzielle Mehrausgaben zur Folge. Diese Verpflichtung lehnen wir ab. Die Gemeinden werden dies wo möglich und sinnvoll selbst so machen. Dazu braucht sie der Kanton nicht zu verpflichten.

§ 21bis Absatz 1 (geändert)

Grundsätzlich ist eine solche Regelung noch sinnvoll. Um ihr aber zustimmen zu können, müssten die Übergangsbestimmungen bekannt sein. Weshalb gilt fix der 31. Dezember 2030? In der MuKEm 2014 wird hier in Art. 1.37 eine Übergangsfrist von 15 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes vorgeschlagen. Eine Verschärfung ist nicht nötig.


Der VSEG-Vorstand zusammen mit dem VGSo fordert den Regierungsrat auf, die Teilrevision des Energiegesetzes zurückzunehmen und eine breitangelegte energiepolitische Diskussion für den Kanton Solothurn zu lancieren. Der vorliegenden Gesetzes-Teilrevision können wir unter keinen Umständen so zustimmen. Für eine gemeinsame Besprechung stehen Ihnen die beiden Verbände VSEG und VGSo gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER  
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS  
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth



**VERBAND SOLOTHURNER EIN-  
WOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn  
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Volkswirtschaftsdepartement  
Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

Solothurn, 20. Dezember 2016

## **Teilrevision des Energiegesetzes – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, werte Esther  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Sowohl in unserer Eigenschaft als im Vollzug der Energiegesetzgebung direkt tätige Baubehörde als auch in unserer Eigenschaft als Trägerin und Eigentümerin von Werksbetrieben sind die Gemeinden von dieser Vorlage stark betroffen. Wir bedauern vorweg, dass die Gemeinden oder auch kommunale Werksbetreiber bei der Erarbeitung dieser Gesetzesvorlage nicht miteinbezogen wurden. Der Bedarf dazu wäre eigentlich ausgewiesen, damit wir unsere Ideen und Bedenken hätten frühzeitig darlegen können. Der separaten Vernehmlassung der Regio Energie Solothurn schliessen wir uns an. Somit nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliches**

Die Vorlage sieht vor, im Energiegesetz selbst nur gewisse allgemeine Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche dem Regierungsrat als Rechtsgrundlage dienen sollen, die MuKE 2014 auf dem Verordnungsweg, also in eigener Kompetenz, in kantonales Recht zu überführen. Diese Art der Gesetzgebung für eine solch wichtige Sachmaterie mit sehr grosser Tragweite und Auswirkungen für die Bevölkerung ist in aller Form abzulehnen. Wir lehnen diese Vorlage alleine schon aus diesem Grund vollumfänglich ab und beantragen dem Regierungsrat diese zurückzunehmen. Wenn schon müssen alle wesentlichen Bestimmungen auf Gesetzesstufe selbst, also in einem formellen Gesetz durch den Kantonsrat mit allfälliger Referendumsmöglichkeit geregelt werden. Dabei ist auch der Gemeindeautonomie gebührend Rechnung zu tragen.

Die Plenarversammlung der EnDK hat die MuKE 2014 zuhanden der Kantone verabschiedet und selbst festgehalten, dass es darum gehe, „im Wissen und in Respektierung der kantonalen Eigenheiten eine möglichst weitgehende Harmonisierung anzustreben und umzusetzen. Deshalb empfiehlt die EnDK den Kantonen, die MuKE 2014 beim Erlass kan-

tonaler energierechtlicher Bestimmungen bestmöglichst zu übernehmen. Jedes «Vorschriften-Paket» zu einem Teilbereich bildet ein «Modul». Dies gewährleistet die Flexibilität für die Kantone, dort Unterschiede zu treffen, wo dies aufgrund der spezifischen Verhältnisse angezeigt ist. Eine solche „Übernahme der Vorschriften“ erfordert zwingend eine materielle Auseinandersetzung im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses. Dies ist bisher nicht erfolgt. Die „stille“ Einführung über die Hintertüre einer regierungsrätlichen Verordnung muss in aller Form abgelehnt werden. Dies auch alleine schon deshalb, weil nicht nur die „Basismodule“ umgesetzt werden sollen. Mit der Übernahme der «Basismoduls» würden die Kantone die Vorgaben des EnG (Art. 9 Abs. 2 und 3) und die von der EnDK beschlossenen Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien» bereits erfüllen. Die weiteren Module 2–11 enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Solche zusätzlichen Schwerpunkte müssen im formellen Gesetzgebungsprozess gesetzt werden und solche Bestimmungen gehören im Detail in das formelle Gesetz, insbesondere auch die Kriterien der jeweils möglichen speziellen Ausnahmen von Vorschriften.

## **2. Regelungsdichte**

Die mit der Teilrevision vorgeschlagenen Änderungen gehen teilweise zu weit und bedeuten eine extreme Verschärfung des heutigen Energiegesetzes mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Immobilienbesitzer/innen.

Die Teilrevision schränkt den Entscheidungsspielraum für die Immobilienbesitzer/innen zu weit ein. Bei etlichen Paragraphen werden auf Standards, Werte und Ausnahmeregelungen hingewiesen, welche erst in der Verordnung noch geregelt werden sollen. Diese Standards, Werte und Ausnahmeregelungen sind aber extrem massgebend und beeinflussen die Umsetzbarkeit und die finanziellen Auswirkungen dieser Teilrevision sehr.

Es ist unmöglich, vollumfänglich zur Teilrevision inhaltlich Stellung zu nehmen, wenn die eigentlichen Standards, Werte und Ausnahmeregelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden.

## **3. Energiepolitische Beurteilung**

Beim vorliegenden teilrevidierten Gesetz handelt es sich um ein weitreichendes und für die Gemeinden sehr bedeutsames Gesetz bezüglich Entwicklung, Kosten und Vollzugsarbeiten. Aus diesen Gründen wäre es angebracht gewesen, die energiepolitische Stossrichtung zusammen mit den Gemeinden zu definieren. Mit der Aussage, dass der Stromverbrauch bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20% gesenkt oder bei staatlichen Bauten durch zusätzliche erneuerbare Energien gedeckt werde, zeigt, dass die energiepolitische Beurteilung rein statisch ausgeführt wurde. Die Ziele der anzustrebenden bundesrätlichen Energiestrategie 2050 basieren auf einem Gesamtkonzept (Effizienz, Anteil erneuerbare Energien etc.). Eine Senkungszielgrösse von 20% im Rahmen einer Gesetzesrevision zu definieren, ist nicht zielführend. Vielmehr sind Zielgrössen für den Verbrauch von einheimischen und erneuerbaren Energien (einheimische Wasserkraft, Solarenergie, Windenergie, Hybridwerke etc.) festzulegen. Mit dem vom Kanton nun vorgelegten neuen Kantonalen Richtplan soll ein stetiges Wachstum (Bevölkerung, Gewerbe, Industrie) ermöglicht werden. Dieses angestrebte und auch notwendige Wachstum wird den Energiekonsum mit Sicherheit nicht senken sondern vielmehr steigen lassen oder im besten Fall eine Stabilisierung herbeiführen. Aus diesen Gründen ist nicht zwingend eine Energiesenkung sondern eine Bezugsvorschrift zu erlassen.

Im Weiteren möchten wir als Werksbetreiber und –eigentümer (Energieversorgungsunternehmen) in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf aufmerksam machen, dass wir als Netzbetreiber nicht unbedingt das zwingende Interesse haben, nur noch auf dezentrale Energieproduktionen zu setzen, solange für die Einspeisung von überschüssig produzierten

Energien aus dezentralen Energieproduktionsstätten keine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Die Netzbetreiber sind verantwortlich, dass die Verteilnetze unterhalten und ausgebaut werden, damit neben den dezentralen Produktionsanlagen (Solaranlagen etc.) eine zukunftsfähige und sichere Energieversorgung flächendeckend und bedarfsgerecht betrieben werden kann.

Die Aussage, dass nach der Einführungszeit für die Gemeinden als Vollzugsbehörde keine wesentlichen Zusatzaufwendungen entstehen werden, erscheint unglaubwürdig. Sämtliche ökologischen Erneuerungen führen zwangsläufig zu administrativen und finanziellen Mehraufwendungen. Beabsichtigt der Kanton hier eine rein ökologische Energiepolitik in Kraft zu setzen, dann steht er auch mit der finanziellen Abgeltung zu Gunsten der Vollzugsbehörden in der Verantwortung. Die Gemeinden begrüßen es grundsätzlich, dass die Energieeffizienz vor allem im Zuge von Sanierungsprojekten und der sich aktuell stark entwickelnden intelligenten Energiesteuerung (SMART GRID) gefördert werden kann.

#### 4. Zu einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Ziffer 4) sind unseres Erachtens teils beschönigt und sie verharmlosen die Auswirkungen dieser Teilrevision. Dies vor allem, da die eigentlichen Bestimmungen gemäss der Verordnung zum Gesetz noch nicht bekannt sind.

Es ist nicht klar, ob zukünftig Biogas als erneuerbare Energiequelle anerkannt wird. Ist der heutige § 11 der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) so zu verstehen, dass Biogas allgemein als erneuerbar anerkannt ist? Wenn ja, bleibt dies künftig so bestehen? Es ist nötig, ja unerlässlich, dass Biogas als erneuerbare Energiequelle anerkannt wird. Ohne diese Variante wird es, bei grösseren denkmalgeschützten Liegenschaften in Altstädten, teilweise unmöglich, die Anforderungen gemäss § 11 EnVSO zu erfüllen. In diesem Bereich sind die Möglichkeiten für den Einbau von Erdsonden, Photovoltaikanlagen, Holzschnitzelheizungen und Fernwärme praktisch nicht umsetzbar.

##### § 5bis (neu)

Die Verallgemeinerung des GEAKs macht wenig Sinn und verursacht nur weitere Kosten. Sobald Förderbeiträge beantragt werden, müsste sogar der GEAK Plus (erstellt durch einen Experten) eingereicht werden. Dies ist kontraproduktiv, da die Hemmschwelle und das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Beantragung von Fördergeldern weiter gesenkt werden. Dadurch fällt ein Argument für eine Sanierung oder eine bessere ökologischer Variante weg. Die Aussage in den Erläuterungen auf Seite 8, dass der GEAK für Gebäudeeigentümer freiwillig bleibt, stimmt nicht. Gemäss neuem § 5bis Absatz 1 ist für die Angabe des Energieverbrauchs der GEAK zwingend. Dies kann nur so interpretiert werden, dass er bei jeder energetischen Sanierung eingereicht werden muss. Deshalb kann nicht von freiwillig gesprochen werden. Ausserdem verursacht der GEAK zusätzliche Kosten, ohne dass die Immobilienbesitzer/innen einen direkten Nutzen haben. § 5bis ist zu streichen.

##### § 8bis (neu)

Es macht ökonomisch keinen Sinn, dass jeder Neubau einen Teil des benötigten Stroms selbst produziert. Die genaue Regelung bezüglich Art, Umfang und Befreiung von dieser Bestimmung soll in der Verordnung geregelt werden und ist noch nicht ersichtlich. Eine eigene Stromproduktion ist bei Neubauten ab einer bestimmten Dachfläche eventuell sinnvoll, jedoch auf keinen Fall so zu verallgemeinern. § 8bis ist zu streichen.

##### § 15bis Absätze 1 und 2 (geändert)

Mit dem geänderten § 15 greift der Kanton unnötig stark in die Autonomie der Gemeinde ein. Er definiert für die Energienutzung der gemeindeeigenen Bauten höhere Anforderungen als für private und institutionelle Immobilienbesitzer/innen. Wie genau diese Verbrauchsgrenz-

werte oder Standards aussehen, soll erst in der Verordnung durch den Regierungsrat festgelegt werden. Damit wird dem extrem heterogenen Immobilienportfolio einer Gemeinde nicht genügend Beachtung geschenkt. Der § 15 hätte für die Gemeinden auf jeden Fall erhebliche finanzielle Mehrausgaben zur Folge. Diese Verpflichtung lehnen wir ab. Die Gemeinden werden dies wo möglich und sinnvoll selbst so machen. Dazu braucht sie der Kanton nicht zu verpflichten.

§ 21bis Absatz 1 (geändert)

Grundsätzlich ist eine solche Regelung noch sinnvoll. Um ihr aber zustimmen zu können, müssten die Übergangsbestimmungen bekannt sein. Weshalb gilt fix der 31. Dezember 2030? In der MuKEm 2014 wird hier in Art. 1.37 eine Übergangsfrist von 15 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes vorgeschlagen. Eine Verschärfung ist nicht nötig.

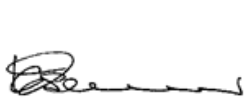
Der VSEG-Vorstand zusammen mit dem VGSo fordert den Regierungsrat auf, die Teilrevision des Energiegesetzes zurückzunehmen und eine breitangelegte energiepolitische Diskussion für den Kanton Solothurn zu lancieren. Der vorliegenden Gesetzes-Teilrevision können wir unter keinen Umständen so zustimmen. Für eine gemeinsame Besprechung stehen Ihnen die beiden Verbände VSEG und VGSo gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER  
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS  
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth